

unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu prüfen.

RESOLUTION 65/213

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁴⁴.

65/213. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der in den Artikeln 3, 5, 8, 9 und 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁵ 6 127w 0 0 9.(E)-11127w 02.kInteri smBereitstellung fachlicher Beratung dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, sowie von der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an ihren jeweiligen Aktivitäten,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung und die Integrität des Justizsystems sowie unabhängige Rechtsberufe unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie sowie für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und daher unter allen Umständen geschützt werden sollen,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat einen wirksamen Rahmen für Rechtsbehelfe bereitstellen soll, damit bei Menschenrechtsbeschwerden oder im Fall von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen werden kann,

betonend, dass das Recht auf Zugang zur Justiz für alle eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

eingedenk dessen, dass es wichtig ist, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in der Rechtspflege als einen entscheidenden Beitrag zur Schaffung von Frieden und Gerechtigkeit und zur Beendigung der Strafloshaltung zu gewährleisten,

³⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde in dem Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

³⁴⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

³⁴⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

³⁴⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

³⁴⁸ Resolution 65/229, Anlage.

³⁴⁹ Resolution 65/230, Anlage.

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

erneut erklärend, dass das Wohl des Kindes bei allen das Kind in der Rechtspflege betreffenden Beschlüssen, so auch bei Maßnahmen im Ermittlungsverfahren, vorrangig zu berücksichtigen ist und auch bei allen das Kind betreffenden Fragen im Zusammenhang mit der Verurteilung seiner Eltern oder gegebenenfalls seiner Vormünder oder Hauptbetreuungspersonen eine wichtige Erwägung darstellt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem neuesten Bericht über Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege³⁵⁰, den der Generalsekretär dem Menschenrechtsrat vorgelegt hat und in dem unter anderem betont wird, dass die Rechtspflege über das Strafjustizsystem hinaus auch andere Mittel der Rechtspflege umfasst;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden Normen der Vereinten Nationen voll und wirksam angewandt werden;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*

uen,uml w(rksam)-452(e)-1.1()6.1MRecaen erfaheg auf dem
tn derGesetzgleung und auf andern Gdesowil(fr-)]TJ0 -1.1084 TD-.0001 Tc-.153 Tw[(asrefi)-5.4sch
gun (disderNWo)-5.4r mwähle istst;()]TJ2.1687 -1.8795 TD0 Tc0 Tw43. trtdieStaaten, v(n der)

scheidung über die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegen eine schwangere Frau oder die alleinige oder hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes Maßnahmen ohne Freiheitsentzug angemessene Priorität erhalten sollen, eingedenk der Schwere der Straftat und unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes;

13. *erkennt an*, dass alle Kinder und Jugendlichen, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der die Menschenrechte in der Rechtspflege betreffenden einschlägigen internationalen Normen in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes³⁵¹ auf, die darin enthaltenen Grundsätze und Bestimmungen strikt einzuhalten;

14. *legt* den Staaten, die sich im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit noch nicht mit Kinderfragen befassen, *nahe*, dies zu tun und eine umfassende Politik im Bereich der Jugendstrafrechtspflege zu erarbeiten und anzuwenden, mit dem Ziel, Jugendkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und unter anderem die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung für Kinder nur dann anzuordnen ist, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, und auch dann nur für die kürzeste angemessene Dauer, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

15. *betont*, wie wichtig es ist, in die Politik auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege Strategien für die Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemaliger straffälliger Kinder, namentlich durch Bildungsprogramme, aufzunehmen, damit diese eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft übernehmen können;

16. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, verhängt werden können;

17. *legt* den Staaten *nahe*, im Rahmen ihres Strafrechtssystems sachdienliche Informationen über Kinder zu sammeln, um ihre Rechtspflege zu verbessern, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Prip-4.7(e

cer, na zu die Möä)-4.5(d,rü)-4.9un8(sentzi)-4.2ie3J0 -1.8atTw[(eiet)-4.7(zen uiden)-5rau

ordinierung und Kohärenz der Programme und Aktivitäten der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu gewährleisten, namentlich über die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und in Zusammenarbeit mit der Kommission für Friedenskonsolidierung, wozu auch die über die Feldmissionen der Vereinten Nationen gewährte Hilfe gehört;

25. *bittet* die zuständigen Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, Fragen im Zusammenhang mit dem wirksamen Schutz der Menschenrechte in der Rechtspflege, einschließlich der Jugendstrafrechtspflege, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und nach Bedarf konkrete diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten, namentlich Vorschläge für Maßnahmen im Rahmen der Beratenden Dienste und der technischen Hilfe;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die neuesten Entwicklungen, Herausforderungen und vorbildliche Verfahren auf dem Gebiet der Menschenrechte in der Rechtspflege sowie über die vom System der Vereinten Nationen insgesamt unternommenen Tätigkeiten vorzulegen;

27. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

65/214. Menschenrechte und extreme Armut

*Die Generalversammlung,
in Bekräftigung*

RESOLUTION 65/214

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/456/Add.2 (Part II), Ziff. 135)³⁵².